



# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Fischereigemeinschaft Holzmühleweiher Immenried e.V., hat seinen Sitz in Immenried/Kißlegg i.A. und ist in das Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Fischerei und der freilebenden Tier- und Pflanzenwelt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der Fischerei, des Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Tierschutzes, sowie der Gewässerschutz. Diese Zwecke werden verwirklicht durch Eigentätigkeit und durch Koordinierung der Tätigkeit der Mitglieder, insbesondere durch:
  - a) Schutz und Erhaltung der im und am Wasser lebenden Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, sowie die Förderung der Ziele des Umwelt- und Naturschutzes.
  - b) Beratung und Information der Mitglieder.
  - c) Förderung einer umwelt-, natur- und tierschutzgerechten Angelfischerei.
  - d) Pflege und Förderung aller Zweige des Fischereiwesens, des fischereilichen Brauchtums, der fischereilichen Aus- und Weiterbildung, des fischereilichen Schrifttums, fischereikultureller Einrichtungen, sowie der allgemein anerkannten Grundsätze der Fischereigerechtigkeit.
  - e) Förderung der Jugendarbeit.
- 2) Besondere Ziele des Vereins sind der Schutz, die Erhaltung, die Reinhaltung und die Verbesserung der Gewässer, die Hege und Pflege standortgerechter und artenreicher Fischbestände sowie deren fischereiliche Nutzung.
- 3) Der Verein betätigt sich weder parteipolitisch noch konfessionell und verhält sich in Fragen der Parteipolitik und Religionen neutral.
- 4) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitglied anderer Zusammenschlüsse (Verbände) werden.

## § 3 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

Satzung und Ordnungen sowie Entscheidungen, die der Verein im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für alle Vereinsmitglieder bindend.

Rechtsgrundlagen sind also:

- 1) die Satzung,
- 2) die Beitragsordnung
- 3) die Jugendordnung

- 4) die Fang- und Gewässerordnung

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- 2) Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern, sowie den Jugendmitgliedern.
- 3) Passive Mitglieder erhalten keine Jahreskarte und nehmen auch sonst keine Leistungen des Vereins in Anspruch. Passive Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Anzahl der aktiven Mitglieder.
- 4) Aktive Mitglieder können wegen eines wichtigen Grundes einen temporären Wechsel in die passive Mitgliedschaft bei der Vorstandschaft beantragen. Die Vorstandschaft entscheidet darüber in ihrer nächsten Sitzung. Die temporäre, passive Mitgliedschaft ist auf ein Geschäftsjahr begrenzt. Sollte der wichtige Grund weiterhin vorliegen muss eine Verlängerung bei der Vorstandschaft beantragt werden.
- 5) Auf Antrag des Vereinsvorstandes können von der Mitgliederversammlung Personen, die sich um die Fischerei, sowie den Umwelt- und Naturschutz oder den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese werden zu allen Mitgliederversammlungen eingeladen und sind von der Beitragszahlung freigestellt. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht.
- 6) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Verein einzureichen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.  
Der Eintritt in den Verein ist mit einer Probezeit von 2 Jahren verbunden. Während der Probezeit kann die Vorstandschaft ohne einhalten einer Frist kündigen sofern:
  - Verstöße gegen die Satzung, Naturschutzgesetz, Landesfischereiverordnung, und Gewässerordnung vorliegen.
  - Das neue Vereinsmitglied nicht an Arbeitseinsätzen teilnimmt.
  - Das neue Vereinsmitglied nicht am aktiven Vereinsleben teilnimmt oder sich nicht kameradschaftlich verhält.
  - Beiträge und Gebühren nicht bezahlt werden.

Bei Kündigung durch den Verein wird die Aufnahmegebühr nicht zurück erstattet. Jedes angefangene Geschäftsjahr ist voll zu bezahlen.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, auf der Basis eines Erlaubnisscheines die Vereinsgewässer fischereilich zu nutzen. Temporäre Gewässersperren können von der Vorstandschaft jederzeit ausgesprochen werden.
- 2) Entsprechendes gilt für die vereinseigenen Anlagen.
- 3) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken und ihr Stimmrecht auszuüben.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere
  - a) die Beschlüsse der Organe zu beachten und auszuführen,
  - b) die festgesetzten Beiträge zu leisten,
  - c) Pflicht zur Ableistung von Arbeitsstunden oder Zahlung eines festgelegten Abgeltungsbetrags. Weiteres regelt die Beitragsordnung.
- 5) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten, die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen und die Mitgliedsbeiträge gemäß der Beitragsordnung an den Verein zu entrichten.
- 6) Datenverarbeitung und Datenschutz:

- a) Zur Erfüllung und im Rahmen des Vereinszwecks gemäß § 2 dieser Satzung, erfasst der Verein die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten der Vereinsmitglieder.
- b) Der Verein und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden.

## **§ 6 Beiträge**

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft und Disziplinarstrafen**

Die Mitgliedschaft erlischt,

- 1) durch Austritt; dieser ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss mindestens 3 Monate vor Beendigung des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden,
- 2) durch Tod,
- 3) durch Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied des Vereins
  - a) den Interessen des Vereins zuwider handelt oder einen bindenden Beschluss des Vereins trotz schriftlicher Abmahnung nicht befolgt,
  - b) seiner Pflicht zur Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung länger als 2 Monate nicht nachkommt.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschlussfassung des Vereinsvorstands; er bedarf der Begründung. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht auf Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Bis zur Entscheidung dieser Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

Die Berufung ist innerhalb einer Frist von 1 Monat schriftlich einzureichen und zu begründen.

- 4) Anstatt auf Ausschluss kann der Vorstand erkennen auf:
  1. zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis auf allen oder nur auf bestimmten Vereinsgewässern,
  2. Verweis mit und ohne Auflage,
  3. Verwarnung mit oder ohne Auflage,
  4. mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.
- 5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Recht auf Vereinsvermögen und sind zur Leistung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet. Schlüssel sind spätestens 1 Monat nach Ende der Mitgliedschaft unaufgefordert bei einem Vorstandsmitglied abzugeben. Ansonsten wird der entstandene Schaden berechnet, siehe Beitragsordnung.

## **§ 8 Organe des Vereins, Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

- 1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) Mitgliederversammlung sowie
  - b) der Vereinsvorstand

- 2) Die Haftung der Mitglieder der Organe und der besonderen Vertreter wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## § 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Diese setzt sich zusammen aus:
  - a) den anwesenden Vereinsmitgliedern,
  - b) dem Vereinsvorstand,
  - c) den Ehrenmitgliedern,
  - d) den Kassenprüfern.
- 2) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vereinsvorsitzenden oder einem Stellvertreter wenn dieser vom Vereinsvorsitzenden beauftragt wird. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vorher durch den Vereinsvorstand. Die Mitglieder werden hierzu schriftlich eingeladen.
- 3) Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- 4) Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Den Protokollführer bestimmt der Leiter der Versammlung. Zur Protokollführung dürfen auch elektronische Aufzeichnungsmedien benutzt werden.
- 5) Das Protokoll ist vom Leiter der Mitgliederversammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern und dem Vereinsvorstand innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach der Versammlung zu übermitteln. Erfolgt nach einem weiteren Monat kein Einspruch, so gilt das Protokoll als genehmigt. Erfolgt ein Einspruch, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin bleibt das Protokoll wirksam.
- 6) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ist wie folgt festgelegt:
  - a) Aktive Mitglieder, Ehrenmitgliedern sowie passive Mitglieder haben je eine Stimme.
  - b) Die Mitglieder des Vereinsvorstandes haben je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vereinsvorsitzenden, bei Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.
  - c) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen.
- 7) Der Mitgliederversammlung steht die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit dies nicht anders geregelt ist. Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
  - a) die Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder,
  - b) die Wahl der Kassenprüfer,
  - c) die Entlastung des Vereinsvorstandes,
  - d) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
  - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
  - g) die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- 8) Für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist regelmäßig vorzusehen:
  - a. Jahresbericht des Vorstandes,
  - b. Bericht der Kassenprüfer,
  - c. Entlastung,
  - d. Anträge,
  - bei Bedarf wird vorgesehen:
  - e. Satzungsänderungen,

- f. Neuwahlen des Vereinsvorstandes sowie der Kassenprüfer.
- 9) Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen stets beschlussfähig.
  - a. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vereinsvorsitzenden. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
  - b. Die Wahlen an der Mitgliederversammlung sind geheim, nach Abstimmung auch offen. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird die absolute Mehrheit nicht im ersten Wahlgang erreicht, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit das Los. Stimmenthaltungen werden jeweils nicht mitgezählt.
- 10) Anträge der Mitglieder müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich zugegangen sein.

Dringlichkeitsanträge können an der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten auch dann zugelassen werden, wenn die Frist zur Einreichung nicht gewahrt ist.

Von dieser Regelung sind nicht betroffen Sachanträge zu Angelegenheiten, für die Beratung oder Beschlussfassung nach der Tagesordnung vorgesehen ist.

## **§ 10 Gesetzliche Vertretung**

Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 500 € verpflichtet ist, die Zustimmung des Gesamtvorstandes einzuholen.

Die gesetzliche Vertretung des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

## **§ 11 Nachwahl**

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist der Vereinsvorstand befugt, einen Nachfolger bis zur Beendigung der Amtszeit zu bestimmen. Scheidet der 1. Vorsitzende aus, so hat innerhalb von 6 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, in der eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durchgeführt wird. Dasselbe gilt, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausgeschieden ist.

## **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 1) Der Vereinsvorstand kann jederzeit aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Zur Einberufung ist er verpflichtet, wenn von mindestens einem Drittel der Mitglieder ein Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gestellt wird.
- 2) Angelegenheiten, die auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können erst nach der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wieder Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein. Eine ordnungsgemäß beantragte außer-

ordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 8 Wochen nach Eingang des Antrages beim Vereinsvorstand stattfinden.

- 3) Die Einladung und die Bekanntgabe der Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vorher erfolgen.
- 4) Die Bestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

### **§ 13 Vereinsvorstand**

Der Vereinsvorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Gewässerwart,
- d) dem Gerätewart,
- e) dem Kassenwart,
- f) dem Schriftführer,
- g) optional bis zu vier weiteren Beisitzern

Die Mitglieder des Vorstandes werden für drei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Vereinsvorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit dies nicht nach Satzung anders geregelt ist.

### **§ 14 Vorstandssitzungen**

- 1) Die Vorstandschaft beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden.
- 2) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaft entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

### **§ 15 Kassenprüfer**

Die Vereinskasse wird durch zwei ehrenamtliche Kassenprüfer überprüft. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 3 Jahre.

### **§ 16 Vereinsjugend**

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und den bestehenden Ordnungen selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand.

### **§ 17 Protokolle und Beschlüsse**

Über alle Sitzungen und Beschlüsse der Vereinsorgane ist ein Protokoll anzufertigen.

### **§ 18 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, die diesen Tagesordnungspunkt bei der Einladung vorgesehen hat. Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Der Vereinsvorstand ist berechtigt, Beanstandungen von Gerichten oder Behörden, die im Rahmen eines Eintragungsverfahrens notwendig werden, zu beheben und in diesem Zusammenhang Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, über die die nächste Mitgliederversammlung informiert werden muss.

Die beschließende Mitgliederversammlung ermächtigt den Vereinsvorstand solche Beanstandungen einer Behörde durch Vorstandsbeschluss beheben zu dürfen.

Nach Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister wird die Neufassung der Satzung, der Zeitpunkt des Inkrafttretens und das Eintragungsdatum den Mitgliedern mitgeteilt.

### **§ 19 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. In dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens 80 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Stimmen.

Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Liquidator.

Das im Falle der Auflösung des Vereins nach Durchführung der Liquidation verbleibende Restvermögen wird an eine gemeinnützige Einrichtung gespendet.

### **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am **4. März 2018** beschlossen. Die bisher gültige Satzung tritt außer Kraft.

### **§ 21 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie bei Vertragsschluss den Punkt beachtet hätten, sofern dies rechtlich möglich ist.

Immenried den 4.3.2018

1. Vorsitzender  
Eugen Bauer

2. Vorsitzender  
Steffen Zodel

Schriftführer  
Manfred Dausch